

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 67 (1949)
Heft: 39

Artikel: Zur Gestaltung eines Verwaltungsgebäudes in Basel
Autor: Baur, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-84139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. hätte sich, wenn die Bauleitung sich nicht drenreden lasse, an die kantonale Baupolizei wenden müssen.

Der Architekt X., der mit seinem Kollegen Y. von der Arbeitsgemeinschaft dreier Architekten zusammen die Bauleitung innehatte, wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung und Verletzung der Regeln der Baukunde zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zehn Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 1200 Fr. verurteilt. Er trug anfangs allein, später zusammen mit Y. die Verantwortung für die Bauleitung. X. war vor allem verantwortlich für die absolut vernunftwidrige Betonierung der Decken, sowie für das verhängnisvolle Abweichen von den Plänen bei der Ausführung der Kaminwechsel (er war durch den Ingenieur der das Dekkenmaterial liefernden Firma auf die falsche Bauweise in einem Schreiben aufmerksam gemacht worden). Da X. über allzu viele Bauten die Bauleitung ausübt, was vom Staatsanwalt als «Rafferei» bezeichnet wurde, war X. wie auch Y. recht selten auf der Baustelle. Meistens besorgte ein Lehrling die Bauaufsicht!

Dem Architekten Y., der mit einer Busse von 1500 Franken bestraft wurde, machte das Gericht ähnliche Vorwürfe wie seinem Kollegen X. In der kritischen Zeit, als der Einsturz erfolgte und der Kollege mit andern Bauten beschäftigt war, hatte hauptsächlich Y. die Bauleitung inne. Es stand offenbar für Y. die wirtschaftliche Überwachung des Baues und das Antreiben der Unternehmer zu beschleunigter Arbeit im Vordergrund, während die Kontrolle in fachlicher Beziehung auf ganz krasse Art vernachlässigt wurde.

Ebenfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung und Verletzung der Regeln der Baukunde wurde ein Vorarbeiter mit einer Busse von 100 Fr. bestraft. (Dabei muss noch bemerkt werden, dass sich die Höhe der Bussen nicht allein nach dem Verschulden, sondern auch nach den persönlichen Verhältnissen der Verurteilten richtet.) Der Vorarbeiter gab zu, eigenmächtig eine zu geringe Zementdosierung angeordnet zu haben. Auf die übrigen Vorwürfe antwortete er, vor allem nach den Weisungen des Baumeisters gehandelt zu haben.

Es ist ausser Zweifel, dass das Unglück nicht passiert wäre, wenn die Bauarbeiten durch die kantonale Baupolizei besser überwacht worden wären. Es stellte sich nämlich heraus, dass der Baupolizeibeamte, der für den Rayon Birsfelden verantwortlich war, und der zu einer Busse von 300 Fr. verurteilt wurde, den Bauplatz nur einmal richtig besuchte: bei der Schnurgerüstabnahme! Er nahm keinen Einblick in die später ausgearbeiteten Detailpläne, die bei der Eingabe des Baugesuches noch nicht vorlagen, weil man angesichts der Wohnungsnot es mit 1:100-Plänen bewenden liess. Der angeschuldigte Baupolizeibeamte wurde vor allem dadurch entlastet, dass er mit Arbeit stark überlastet war. Er wurde — wie auch die weiteren Verurteilten — nur der Verletzung der Regeln der Baukunde und nicht noch der fahrlässigen Körperverletzung schuldig erklärt.

Der sechste Angeklagte, Baumeister B., war an dem eingestürzten Bau nicht direkt beteiligt. Es wurde blos festgestellt, dass er in den drei nebenanliegenden gleichen Häusern unter derselben Bauleitung ebenfalls nicht sachgemäss vorging. Er erhielt lediglich eine Busse von 50 Franken.

Der letzte Angeklagte schliesslich, der Bauingenieur der die Stahlbetonbretter liefernden Firma, wurde freigesprochen.

Er hatte als Ingenieur und Geschäftsleiter dieser Firma durch Werkvertrag mit der Bauleitung die Pflicht zur Lieferung der Stahlton-Hourdis-Decken einschliesslich der statischen Berechnungen und einer Anweisung zur Verlegung. Der Vertrag enthielt eine Klausel, die Firma übernehme die Garantie für die Tragfähigkeit der Decken. Der Staatsanwalt wollte nun in seiner Anklage diese Garantieverpflichtung derart auslegen wissen, als darin auch eine Pflicht zu Kontrolle der Verlegungsarbeiten der Decken enthalten sei. Wenn die Firma die Tragfähigkeit garantiere, dann müsse sie sich auch davon überzeugen, dass die Decken nach ihren Anordnungen ausgeführt werden. Diese Kontrollpflicht gebe der angeklagte Ingenieur indirekt auch zu, indem er zweimal den Bauplatz aufsuchte und die Verlegung der Decken verfolgte. Dabei fielen ihm verschiedene der in der Bauweise vorgekommenen krasse Fehler auf, und er wandte sich deshalb mit einem Schreiben an die Bauleitung, es möchte für Abhilfe gesorgt werden. Das Gericht konnte der Argumentation des Staatsanwaltes nicht folgen: da im Vertrag nicht ausdrücklich eine Kontrollpflicht durch die Firma genannt wurde — für die Kontrolle bezahlte, nebenbei gesagt, die Genossenschaft der Bauleitung einen Betrag von 5000 Fr., obwohl nie eine solche erfolgte! —, konnte dem Ingenieur kein Verschulden an dem Zusammensturz nachgewiesen werden. Immerhin, sagte der Gerichtspräsident in der Urteilsbegründung, hätte der Ingenieur für eine klarere Formulierung des Vertrages besorgt sein sollen, weshalb er auch mit einem, wenn auch geringen Teil der Gerichtskosten belastet wurde.

Zur Gestaltung eines Verwaltungsgebäudes in Basel

DK 725.13(494.23)

Mit Interesse sah ich in der Bauzeitung vom 13. August (Nr. 33, S. 450*) das dort veröffentlichte «raumanalytische Vergleichsprojekt», das Architekt Navinsek in Ljubljana, angeregt durch die Publikation meines Projekts für das Verwaltungsgebäude der Baloise in Basel, ausgearbeitet hatte. Ausschliesslich in der Absicht, diese vergleichende analytische Studie in eine etwas genauere Relation zu setzen und damit zu einer wirklichen, fachlichen Klärung des an sich interessanten Problems beizutragen, erlaube ich mir folgende Bemerkungen zu machen.

Mein Projekt war unter ganz bestimmten Voraussetzungen des Wettbewerbs entstanden. Es galt, das Programm und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Projekt Navinsek ist ein typisches Schul- oder Idealprojekt. Vergleiche mit einem konkreten Projekt müssen deshalb mit grosser Vorsicht angestellt werden. Beim Wettbewerb hätte dieses Projekt nämlich ausscheiden müssen, und auch für die Ausführung wären ihm unüberwindliche Schranken, die in Baugesetz und Zonenplan begründet liegen, erwachsen.

Die städtebauliche Schwierigkeit besteht, namentlich für einen Blockbau, den sowohl Navinsek wie ich selbst vorschlagen haben, darin, dass die Front am Aeschengraben nur 31,70 m lang ist. Um einen achtstöckigen Bau errichten zu können, musste von der östlichen Querstrasse (Parkweg) mindestens 5,00 m Abstand genommen werden. Dadurch kam man in gefährliche Nähe der westlichen Liegenschaftsgrenzen.

Bei dem von mir gewählten, schmalen Baublock, erreichte ich noch einen Abstand von 10,30 m, der für ein 24 m hohes Gebäude gerade noch angängig schien. Beim zentralen Typ Navinsek entsteht eine Frontlänge von 24,60 m, wodurch der Abstand zur Baulinie der Nachbarliegenschaft nur mehr 2,10 m beträgt! Es ist klar, dass das zur Zonen-Umlegung notwendige Einverständnis des Nachbarn

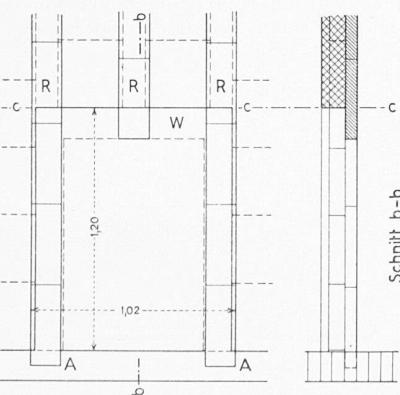
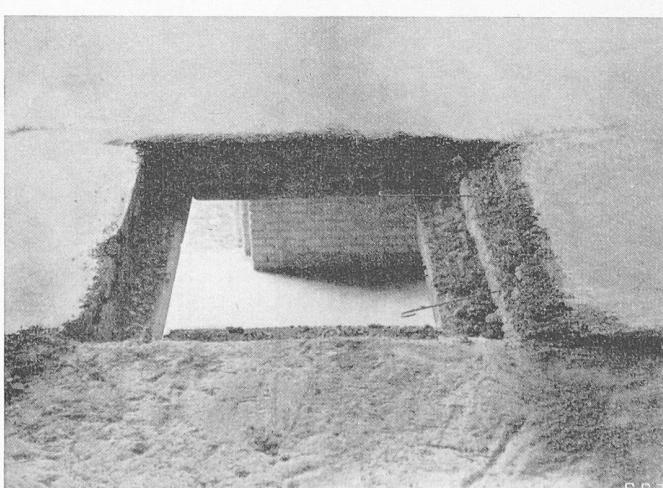


Bild 4. Deckenwechsel, Grundriss und Schnitt. Siehe Text Seite 553

Bild 5 (rechts). Decke fertig, aber Wechsel und Rippenenden nicht betoniert, im Haus Birseckstrasse 35



unter solchen Umständen nie erhältlich gewesen wäre. Mit dieser Unmöglichkeit aber steht und fällt die Brauchbarkeit der, theoretisch gewiss interessanten, Idee einer konzentrierten Anlage.

Das Projekt Navinsel übersieht ferner, dass in meinem Projekt auch der erste Stock gemäss Programm zur Vermietung vorgesehen ist, was natürlich einen gesonderten Eingang, der nicht zu versteckt liegen durfte, und ein eigenes Treppenhaus erforderlich machte.

Dass eine konzentrierte Anlage wirtschaftlich ist, bleibt unbestritten. Auch beim Wohnhaus ist der würfelförmige Grundriss von besonderer Wirtschaftlichkeit. Aber auch die Wirtschaftlichkeit ist nur ein Faktor, der nicht allein zählt! Dass unter den gegebenen Umständen auch mein Projekt ökonomisch ist, hat das Preisgericht noch besonders hervorgehoben!

Die Frage der Unterbringung des Essraums auf dem Dach hat mit der Wirtschaftlichkeit wohl nichts zu tun; dieser Gedanke ist so oder so diskutabel und hat seine Vor- und seine Nachteile. Eine Variante mit einer ähnlichen Disposition habe ich selber erst unmittelbar vor dem Reinzeichnen des Wettbewerbprojektes, zu Gunsten der Anordnung des Essaales im Garten, verlassen.

Persönlich scheint mir, dass die Perspektive von Arch. Navinsek architektonisch ein nicht gerade erfreuliches Bild zeigt: Der Bau will mir zu mockig vorkommen, man möchte einen schlanken und hohen haben: wenn schon, denn schon! Aber dies nur nebenbei bemerkt.

en mit dem zur Diskussion zu tun — täuschen zu sehr hinweg.
Hermann Baur, Arch.

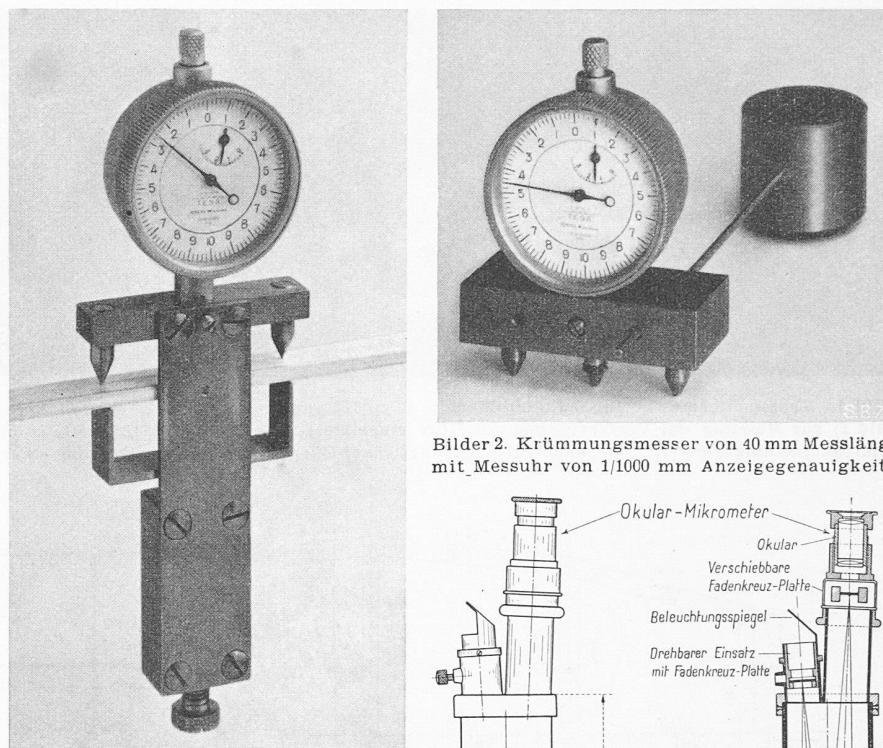
Modellversuche zur Bemessung von Baukonstruktionen

Von Dipl. Ing. E. SCHMIDT, Zürich

Unter der Leitung von Prof. Dr. M. Roß wurden Messungen und Beobachtungen an ausgeführten Bauwerken besonders gepflegt und die Ergebnisse dieser Arbeiten in verschiedenen Publikationen niedergelegt [1]*). Die künftige Aufgabe wird sein, diejenigen Probleme zu bearbeiten, die bis heute — abgesehen von einigen Ansätzen — noch unlöst blieben, nämlich:

1. Langfristige Beobachtungen an Bauwerken im Betrieb: Untersuchung der Einflüsse des Bauvorgangs, der ständigen Lasten, der Alterung und Ermüdung des Materials der Witterung, der Nutzlasten; Verhalten der Fundamente systematische Untersuchungen dieser Art wurden bisher nur sehr wenige durchgeführt. Daher beruhen auch die Angaben der Baunormen aller Länder (etwa über das Schwindmass des Betons oder über die Bewertung der Einflüsse wechselnder Temperatur auf die Tragkonstruktionen) eher auf Vermutungen als auf systematisch gesammelten Erfahrungen.

2. Schaffung von Entwurfsgrundlagen für solche Konstruktionen, die beim heutigen Stand der Baustatik der Berechnung praktisch noch unzugänglich sind. Die «EMPA-Berechnungsregeln für Pilzdecken» sind das Ergebnis einer abgeschlossenen, umfassenden Untersuchung auf diesem Gebiet. Andere sollten unternommen werden; als wertvolles Hilfsmittel werden dabei neben Belastungsversuchen an Bauwerken Messungen an Modellen dienen können.



Bilder 2. Krümmungsmesser von 40 mm Messlänge mit Messuhr von 1/1000 mm Anzeigegenauigkeit

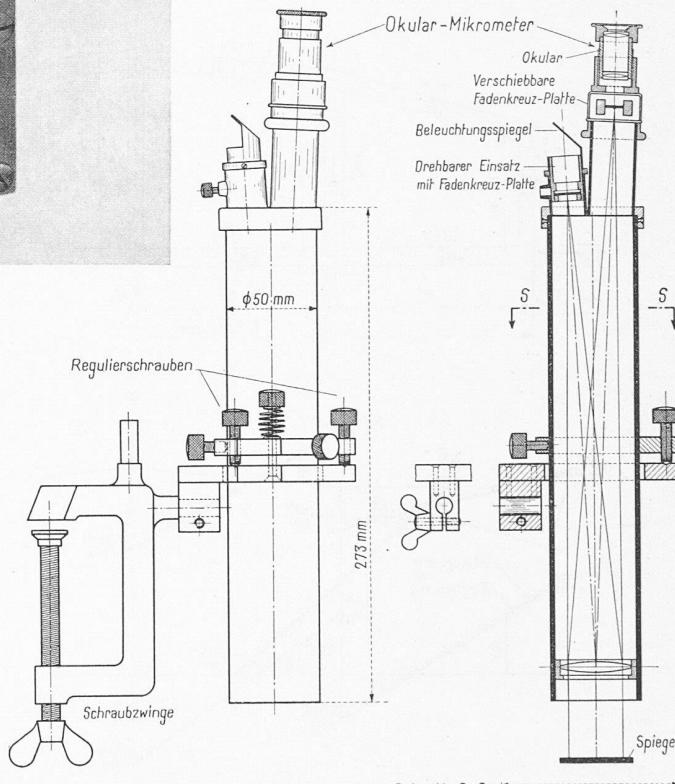
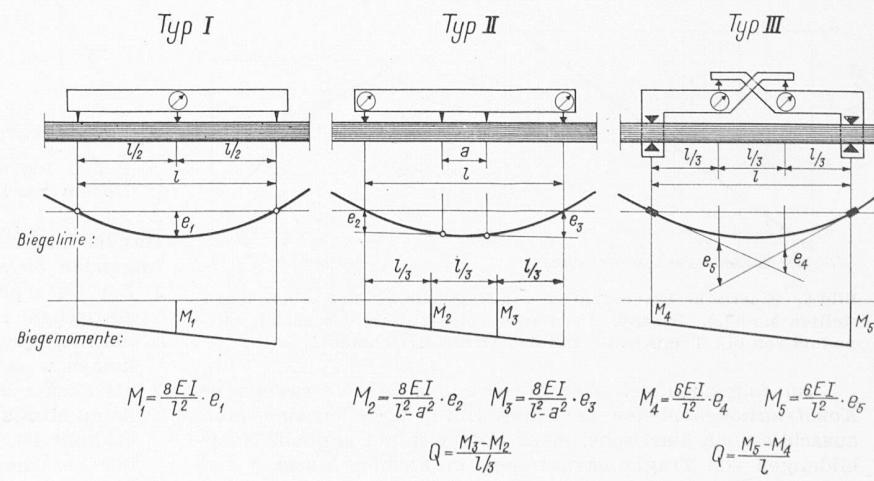


Bild 3. Optischer Neigungsmesser
Ansicht und Schnitt. Empfindlich-
keit etwa $2''$ a. T. Maßstab 1:4

Bild 1 (unten). Drei verschiedene Anordnungen zur Messung der Krümmung bzw. des Biegemomentes von Modellstäben.



^{*)} Die Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf das Literaturverzeichnis am Schluss des Aufsatzes.